

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1792**

37 (13.9.1792) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche  
Hochfürstliche Badische Lande

**Allgemeines**  
**Intelligenz = oder Wochenblatt**  
 für sämmtlich = Hochfürstlich = Badische Lande.  
 Mit Hochfürstlich = Markgräflich = Badischem gnädigstem Privilegio.

**Fürstliche neue Verordnungen.**

Copia Rescripti ad conf. aul. dd. Carlruhe den  
 20ten July 1792. S. R. N. 8049.  
 Verordnung wegen Behandlung der  
 Depositen.

Um eines Theils näher zu bestimmen, was für Gel-  
 der eigentlich der Verwahrung halber in Obrigkeitliche  
 Hände kommen sollen, und andertheils diesen Depo-  
 siten, Geldern mehrere Sicherheit zu verschaffen, ver-  
 ordnen Wir andurch:

1) Daß nichts an dergleichen Geldern von den  
 Oberämtern und andern Unsern Jurisdictionen und  
 Stellen eingezogen werden solle, als:

a) eigentlich im Streit befangene Gelder, die  
 entweder um den Zinns = Lauf zu hemmen, oder  
 in vim sequestrari zu Obrigkeitlichen Händen gelie-  
 fert werden.

b) Gelder, die aus dem Vermögen von Privat-  
 Personen auf Staats = Anordnung zu weiterer Obri-  
 keitlicher Disposition eingezogen werden, wie z. B.  
 Brandschadens = Gelder und dergleichen, wohinge-  
 gen

c) in Ansehung aller zum Besten von Privat-  
 Personen einzuziehenden Gelder, welche den Glau-  
 bigern oder dem Eigenthümer einzuziehen, obwal-  
 tenden Ursachen wegen nicht überlassen werden kön-  
 nen, sichere Curatoren zum Einzug sowohl als zur  
 Verwaltung angestellt werden sollen.

2) Wegen sicherer Aufbewahrung der Depositen-  
 Gelder, soll

d) in jedem Ober = oder Amtsort eine besondere  
 Kiste zu diesen Geldern mit zwey verschiedenen Schlüs-  
 sern, falls solche noch nicht existiren, angeschafft  
 und an den Orten, wo 2 Beamte sind, jedem  
 ein Schlüssel, wo aber

e) nur einer sich befindet, dem Beamten einer,  
 und der andere Schlüssel dem Amtschreiber, Spor-

tel = Verrechner, oder ersten Scribenten übergeben  
 werden; weßfalls

f) iho gleich und jedesmal so oft der vorige ab-  
 geht, der Beamte bey eigener schwerer Verantwor-  
 tung die Anzeige der Erledigung mit Vorschlag, wer  
 zu dieser Controlle zu bestellen, an Unsere Fürstl.  
 Regierung einzusenden hat;

g) letzterer mus eine von ersterem jedesmal zu  
 contrasignirende Controlle führen, welche nach ver-  
 schiedenen Columnen, den Tag der Deposition, den  
 Namen des Deponenten, die Summe der Deposi-  
 tion, sodann im letztern Fach die Zurückgabe an  
 die Behörde, oder, wo diese nicht geschehen, die  
 Ursache des Verzugs anzeige, diese ist

h) von solchen Stellen alle viertel Jahr an Euch  
 in Abschrift, wenn vorher gemeinschaftlich ein Sturz  
 der Depositen nach der Consignation vorgenommen,  
 und daß sie richtig befunden worden, von beiden  
 gemeinschaftlich darauf attestirt worden, einzusenden.

i) Vor der Nichteintragung eines Depositums  
 haben sich Unsere hiezu obgedachtermaßen bestellte  
 Diener um so mehr zu hüten, als wenn solche  
 nicht klar entschuldigt werden könnte, Wir dieses  
 Vergehen, so wie auch die verbottene Vermischung  
 derselben mit eigenen Geldern derer, die sie in Ver-  
 wahrung haben, mit Dimission oder Cassation un-  
 nachlässig zu bestrafen gedenken; Auch soll

k) der statt Quittung ausgestellt werdende Schein  
 nach einerley Formular, aus welchem schon zu er-  
 sehen, daß eine doppelte Unterschrift nöthig sey,  
 und weßfalls Ihr gedruckte Exemplare deren Ober-  
 Ämtern zugehen lassen werdet, verfaßt und je-  
 desmal von beiden zur Annehm, und Aufbewahrung  
 derselben obgedachtermaßen bestellten Personen unter-  
 schrieben werden; Auch ist gleich nach Publikation  
 dieses, und dann jährlich bey Regerichten oder an-  
 dern schicklichen Gelegenheiten, öffentlich bekannt zu  
 machen, daß der von dem Deponenten producirt  
 werdende Schein nicht anders für gültig angesehen,

und vom Staat garantirt würde, als wann solcher von beiden Personen zugleich unterschrieben worden, wohingegen, wo diese doppelte Unterschrift unterblieben wäre, der Deponent sich lediglich an das Privatvermögen dessen, der das Geld in Empfang genommen, zu halten hat. Dabey versehen wir uns

1.) daß auf Erledigung der Depositions - Ursachen, somit Ablieferung der Depositen an Behörde jedesmal der vorzügliche Bedacht werde genommen werden, und sind nachmals bey Ablieferung der Depositen und anderer dergleichen zur Obrigkeitlichen Verwahrung gekommenen Gelder, die von den betreffenden Personen oder Stellen, an welche sie vorausgibt werden, erhaltende Quittungen den Deponenten gegen Rücklieferung der Obrigkeitlichen Depositionsscheine einzuhandigen, diese Scheine aber mit den Quartalberichten ad inspiciendum et cassandum an Euch einzuschicken.

3) Wegen den Gebühren von depositis wollen Wir, daß bestellte Curatoren in Privatsachen, wo es auf eine wirkliche Vermögensverwaltung hinausläuft, nach Billigkeit sie zu belohnen, dem Ermessen der sie zur Verwaltung anstellenden Obrigkeitlichen Stellen überlassen bleibt; wo aber nur von einem Einzug und Wiederauszahlung an gewisse bestimmte Personen die Rede ist, sollen dieselbe einen Kreuzer vom Gulden, als den gewöhnlichen Tarif beziehen. Eben so sollen die Obrigkeitlichen Personen, welche obgedachter Bestimmung nach Gelder zur Verwahrung erhalten, und für Verlust und Risiko stehen müssen;

Ad a) Von den obgedachten eigentlich sogenannten Depositions ebenfalls einen Kreuzer vom Gulden beziehen, dahingegen

Ad b) von den ihnen zur Verwahrung zukommenden öffentlichen Geldern, als von eigentlichen rebus officii nichts nehmen sollen.

4) Bey eurer Registratur habt ihr wegen der dort eingehenden Gelder eine auf diese Grundsätze gebaute Einrichtung zu machen, und wie solche getroffen worden, uns gehorsamst anzuzeigen. Hieran geschieht unser Wille und verbleiben euch in Gnaden gewogen. Gegeben Carlsruhe etc.

### C. S. M. 3. Baden.

#### Citationes edictales.

Carlsruhe. Denen seit mehr als 30 Jahren abwesenden Söhnen des Hofkammer Revisor Haupts zu Mannheim Johann Christian und Gottlieb Friedrich, ist im Jahr 1769 von einer Anverwandtin dahier ein Geld - Legat von mehreren hundert fl. per Testamentum also verschrieben worden, daß solches, so lang, bis deren Aufenthalt bekannt seye, in disseitigen Fürstlichen Landen bleiben und sequestriert werden soll;

da nun gedachtes Legat bisher dieser Testamentarischen Verordnung gemäß, pflegordnungsmäßig dahier verwaltet worden, gedachte Gebrüder Haupt aber unter dessen niemals etwas von sich haben hören lassen; so werden solche hierdurch dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie oder ihre allenfallsige Leibeserben binnen dato 9 Monaten dahier erscheinen und obige Erbschaft dahier übernehmen, oder sich gewärtig machen sollen, daß wegen Ausfolgung derselben an deren nächste Anverwandte gegen Caution ohne weiters das rechtliche ex officio werde erkannt werden. Signat. Carlsruhe in Cons. Aul. den 1. Sept. 1792.

Hochfürstl. Markgräf. Badische Regierung.

Pforzheim. Ueber das verschuldete Vermögen des verstorbenen hiesigen Bürgers und Glaschneiders Conrad Stephani ist der Gantzproceß erkannt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche rechtmäßig etwas an ihn zu fordern haben, andurch vorgeladen, daß sie bis Montag den 8. October h. a. Vormittag um 8 auf hiesiger Stadtschreiberey erscheinen und der Liquidation und dem Vorzugsstreit beywohnen sollen; bey sonst zu erwarten habendem gänzlichen Verlust der Forderung. Pforzheim den 10. Sept. 1792.

Oberamt allda.

Pforzheim. Wer an das gantzmäßige Vermögen des hiesigen Bürgers und Fuhrmanns jung Johannes Waibel rechtmäßige Forderungen zu machen hat, wird andurch vorgeladen, sich bis Dienstag den 25. Sept. d. J. bey Fürstl. Stadtschreiberey dahier zur Liquidation und zum Streit über das Vorzugsrecht unfehlbar und bey sonst zu gewarten habender Präclusion einzufinden. Pforzheim den 25. Aug. 1792.

Oberamt allda.

Emmendingen. Alle diejenigen, so an das gantzmäßige Vermögen der Schneider Mathis Walten-spergerischen Ehleute in Sexau rechtmäßige Forderungen zu haben glauben, sollen bis Donnerstag den 17. Sept. d. J. zu guter Vormittagszeit in der Stuben-wirtschaft zu Sexau bey dem Theilungskommissair, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden, zur Liquidations-Handlung, auch Streit über das Vorzugsrecht, bey Strafe des Ausschlusses erscheinen und das Weitere abwarten. Emmendingen den 3. Sept. 1792.

Oberamt allda.

Müllheim. Jacob Friedrich Uhlir der ledige Bürgers, Sohn von Bögisheim, hiesiger Herrschaft, welcher von der Anne Barbara Zahnerin von Müllheim zum Schwängerer angegeben worden, vor Untersuchung ihrer Klage aber aus dem Land getreten ist, wird in Gemäßheit Hochfürstl. Regierungsbefehls dergestalt vorgeladen, daß er sich von dato an, bin-

nien drey Monathen, als welche Frist ihm ein für allemal peremptorisch hiermit anberaumbt wird, um so gewisser vor dem hiesigen Oberamt stellen und über bemelte Klage und seinen Austritt vernehmen lasse, als sonst in contumaciam gegen ihn verfahren werden soll. Sign. Mühlheim den 29. Aug. 1792.

#### Oberamt der Herrschaft Badenweiler.

**Oberrach.** Konrad D. & von Weil, welcher sich mit Johann Georg Eilkes Wittib allda in Unzucht vergangen hat und entwichen ist, wird hierdurch mit dem Befehl vorgeladen, daß er binnen 3 Monaten dahier erscheinen und sich über seinen Austritt sowohl als über die Schwängerungslage der Eilkin verantworten solle, oder sich zu gewärtigen habe, daß er für den Batten des ohnehelichen Kinns der Eilkin erklärt, ihm sein Vermögen confiscirt und er des Lands verwiesen werden würde. Oberrach den 23ten August 1792.

#### Oberamt Röteln.

**Birkenfeld.** Johann Melchior Dunkel von Oberdrombach, der schon vor 30 Jahren in die Fremde gegangen, hat innerhalb 3 Monaten entweder sich in seiner Heymath einzufinden, oder binnen nemlicher Frist sich wegen seines unter Curatel stehenden Vermögens dahier zu melden, widrigenfalls aber sich zu gewärtigen, daß sein Vermögen seinem Bruder gegen Caution werde ausgefolgt werden. Signatum Birkenfeld den 3. Sept. 1792.

#### Oberamt allda.

##### Gericthliche Notification.

**Kastatt.** Da die auf den 11ten Sept. erfolgte üble Witterung die Abhaltung des Krämer- und Viehmarkts zu Bilsheim ohnmöglich machte. So wurde auf mehrfältig geschehenes Bitten der Kaufleute dieser Markt auf Montag den 24ten dieses Monats verlegt. Welches andurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Signatum Kastatt den 12ten Sept. 1792.

#### Oberamt allda.

**Eberstein.** Weil der Hördtemer Vieh und Krämer, Michaelis Markt dieses Jahr auf einen Sonnabend fällt, so wird derselbe nicht auf solchen Tag, sondern den Dienstag darauf, nemlich auf den 2ten October abgehalten werden. Welches zu jedermanns Nachricht andurch bekannt gemacht wird. Gernsbach den 4ten Sept. 1792.

#### Oberamt allda.

Sachen so zu verlehnen sind.  
**Carlsruhe.** Bey dem Vfarhändler Jakob Hirsch Pforzheimer ist zu verlehnen, der ganze obre Stock, bestehet in 2 Logis, 1 Stub, 3 Kammern, Küche und Keller, Holzremis. Ein andres bestehet in einer

Stub, Kammer, Küche und Holzremis und Keller. Das Nähere ist bey ihm selbst zu vernehmen.

**Carlsruhe.** In dem obern Stock der Frau Secretarius Oelenheinzischen Behausung in der Waldgäß, sind 3 Zimmer für ledige Personen zu verlehnen und können sogleich oder auf den 23ten Oct. bezogen werden.

#### Zur Nachricht.

**Carlsruhe.** Losbithal. Vorkcher: Für den Monat September ist, Herr Hofrath Baumgärtner.

#### Vermischte Nachrichten.

**Etwas über die Anwendung der Kohle zur Verbeßrung des faulen Wassers und über den Nutzen der Kohle überhaupt. (Beschluss)**

Wie leicht und schnell das Kohlenpulver auch die faulen Theile des im untern Theil des Schiffs stinkenden faulen Wassers (Bilgewater) welches durch Pumpen nicht gänzlich herausgebracht werden kann und wodurch nach Forsters Zeugnisse die Luft des Schiffs ebenfalls sehr verdorben wird, abfordern würde, bedarf hier wohl keines besondern Beweises. Der Herr Bergrath Crell hat schon voriängst den Vorschlag gethan, das Kohlenpulver zur Verbesserung der stinkenden Ausdünstungen der Kloaken anzuwenden; mit gleich gutem Erfolg würde man es auch in Hospitälern anwenden können, um dadurch die stinkenden Ausdünstungen zurück zu halten, die so vieles zur Luftverderbnis an diesen Orten beytragen. Auch selbst als Arzneymittel empfiehlt Hr. Kels die Kohle. Hr. Hofrath Mönch hat sie noch neulich in seiner systematischen Lehre von den Arzneymitteln, Marburg 1789. S. 221. angepriesen. Dieser Gelehrte gab sie bey einem gallichten Faulstieber mit gutem Erfolg täglich sechsmal zu einer halben Drachme, wobey zugleich ausleerende Mittel gegeben wurden; in kurzer Zeit sah Herr Mönch den gespannten und vollen Puls gut werden; nach seiner Erfahrung, benimmt sie auch bey alten Geschwüren, trocken aufgestreut, dem Eiter in kurzer Zeit den üblen Geruch.

Mit Nutzen gebrauchte sie Herr Kels gleichfalls zu dieser Absicht bey alten Geschwüren und er glaubt, daß man sie innerlich in allen Fällen würde mit gutem Erfolg geben können, wo man in den ersten Wegen einen faultigten stinkenden Stoff wegzuschaffen wünscht. Mit gutem Erfolg gab Herr K. auch die Kohle mit Wasser vermischt, als Mundwasser, um den üblen Uthem zu verbessern. — Wie gut wird man daher nicht mittelst der Kohle den unleidlichen Gestank bey dem Beinstraß und krebhichten Geschwüren entfernen können.

In Macklots Hofbuchhandlung in Carlsruhe  
ist wieder neu angekommen und zu haben.

Erzählungen von den Sitten und Schicksalen der  
Negerclaven. gr. 8. Bern 1789. 1 fl. 12 fr.

Erzählung und Unterhaltung für alle Stände zur  
Verbreitung tiefer Kenntnisse menschlicher Schicksale.  
8. Augsb. 1792. 1 fl. 15 fr.

Frank's (J. W.) System einer landwirthschaftl. Po-  
lizey. 3 Thl. gr. 8. 1781. 6 fl.

Sabeln neue Helvetische. 8. Lindau 1792 15 fr.

Hauptlehren der Religion für die welche zur Confir-  
mation vorbereitet werden. 8. Lpz. 1792. 15 fr.

Sallos glücklicher Abend. 2 Thl. 8. Trf. u. Lpz. 1789  
1 fl. 12 fr.

Haus- und Handbuch (neues) für junge Frauenzim-  
mer. 8. Wien 1791 1 fl.

Hand- und Hausbuch für den Bürger und Land-  
mann. 3 Thl. gr. 8. Wien 1 fl. 24 fr.

Hülfreichs. (Erdmann) bewährtes Handbüchlein für  
Bauerleute 8. Wien 1792. 30 fr.

Ripp. Schätze der Weisheit, oder Philosophie des  
Lebens. 8. 1791. 30 fr.

Röhler (G. Anleitung) für praktische Seelsorger am  
Kranken und Sterbebett. 8. Mainz. 1792 36 fr.

Kozebue Kleine gesammelte Schriften 4 Thl. 1787  
bis 1791. 2 fl. 30 fr.

Leben. Guido von Sohöndom. 8. Freiburg 1791. 1 fl.  
36 fr.

— Gil Blas der französische, oder tragisch komische  
Abendtheuer Heinrich Lafons. 2. Theile 8. Neu-  
wied. 3 fl.

— Alaudah Equiano's, oder Gustav Wasas des  
Afrikaners aus dem Englischen. 8. Göttingen.  
1792. 2 fl. 15 fr.

— Die Indianische Strohütte. 8. Neuwied 1791.  
36 fr.

— Der Schwester Antonia von Launoy einer Franz.  
Nonne. 8. 1792. 40 fr.

— Conrad und Siegfried von Feuchtwang Groß-  
meister des deutschen Ordens. 2 Theile mit Kup-  
fern. 8. Frankf. und Leipz. 1792. 1 fl. 36 fr.

— Graf Donamar. 8. Frankf. und Leipz. 1792. 1 fl.

Mauchart (J. D.) Allgemeines Repertorium für  
empyrische Psychologie und verwandte Wissenschaften.  
8. Nürnberg 1792. 1 fl. 30 fr.

Nahys (M. V.) Hymische Abhandlung von der Ent-  
stehung des Wassers, gr. 8. Wien 1790. 1 fl. 36 fr

Overbecks Lehrgedichte und Lieder besonders für jun-  
ge Knaben von besser Erziehung von 6 — 12.  
Jahren. 8. Lindau 1792 24 fr.

Reisen Lessers vom Kamtschatka nach Frankreich, aus  
dem Französischen von Vilaume. 2 Theile mit  
Charten. 8. Riga 1 fl. 48 fr.

— eines Marsbewohners auf die Erde. Zur Zeit  
der Wahl und Krönung Leopolds II. zum deutschen  
Kaiser. 8. 1791. 1 fl. 15 fr.

Rosemanns Staatsrecht des Königreichs Ungarn,  
nach der heutigen Verfassung dieses Reichs bear-  
beitet. gr. 8. Wien 1792. 1 fl. 15 fr.

Reise (eine kurze) in Westindien. 8. Mannheim 1792  
48 fr.

— — Zu den Morlaken, mit Kupfern. gr. 8. Lan-  
sanne. 48 fr.

Röschlins (J. G.) lehrreiche und angenehme Übun-  
gen des lateinischen Styls; für obere Klassen. 8.  
Frankfurt. 1790. 45 fr.

Dito für Untere und Mittlere Klassen. 8. Frank-  
furt. 1789. 45 fr.

Reisen Ehemanns Geschichte der merkwürdigsten Rei-  
sen, welche seit dem 12ten Jahrhundert zu Wasser  
und zu Land unternommen worden sind. 4 Theile.  
8. Trbst. 1792. 5 fl. 15 fr.

Gebörne.  
Carlsruhe. Den 8. Sept. Wilhelmine Emilie,  
Vater: Herr Friedrich Leopold Holz, fürstl. Polizey-  
Rath.

Gestorbne.  
Carlsruhe. Den 7 Sept. Ein Mägdelein todte-  
bohren, Vater: Johann Friedrich Gesell, Burger das  
hier. Den 8. Herr Johann Leonhard Walz, Ober-  
hofprediger und Kirchenrath, alt: 74 Jahr, 7 Mo-  
nat, 6 Tag.  
Bauschlott. Den 2ten Sept. Herr Johann  
Lang, Pfarrer allda, alt 72 Jahr.

Marktpreise vom 10ten Sept. 1792.

Frucht- preise.	Carls- ruhe.		Durlach		Bekenswagung.			Carlsruhe.			Durlach.			Fleischschagung.			Carls- ruhe.		Durlach	
	fl.	kr.	fl.	kr.	Bed.	oder Semmel	Pf.	Lot.	kr.	Pf.	Lot.	kr.	Das Pfund.	fr.	fr.	fr.	fr.			
Das Malter.	5	—	5	—	—	—	17	2	—	17	2	—	—	—	—	—	—	—		
Alt Korn.	4	16	4	16	Weiß Brod . . . .	1	23	6	1	23	6	Rindfleisch gutes . . .	7½	7½	—	—	—			
Neu Korn.	7	30	7	30	— dito . . . .	—	—	—	—	—	—	Schmalzfleisch . . . .	6½	6½	—	—	—			
Alt Kernen.	7	—	7	—	Schwarz Brod . . .	2	14	5	2	14	5	Hammerfleisch . . . .	7	7	—	—	—			
Neu Kernen.	7	—	7	—	Dito Brod . . . .	—	—	—	—	—	—	Kalb fleisch . . . . .	6	6	—	—	—			
Weizen.	6	56	6	56	Deconomisch Brod	—	—	—	—	—	—	Schweinefleisch . . . .	6½	6½	—	—	—			